

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

sich im Kriege oder in einem vom Krieg hervorgerufenen Zustand befinden, so bleibt der Vertrag und die Militärkonvention bis zum Abschluß des Friedens und der Liquidierung der durch den Krieg geschaffenen Lage in Kraft.

Artikel VI.

Vorliegender Vertrag wird in zwei gleichen, in bulgarischer und serbischer Sprache abgefaßten Exemplaren unterzeichnet. Sie werden von den Herrschern und ihren Ministern für Auswärtige Angelegenheiten unterzeichnet werden. Die ebenfalls in zwei Exemplaren in bulgarischer und serbischer Sprache abzufassende Militärkonvention wird von den Herrschern, ihren Ministern für Auswärtige Angelegenheiten und den speziellen Militärbevollmächtigten unterzeichnet werden.

Artikel VII.

Der vorliegende Vertrag und die Militärkonvention können publiziert und anderen Staaten mitgeteilt werden, jedoch nur nach vorheriger Verständigung beider vertragschließenden Seiten und nur gemeinsam und gleichzeitig. Ebenso kann nur nach vorhergehender Verständigung ein anderer Staat in den Verband aufgenommen werden.

Verfaßt in Sofia am $\frac{29. \text{ Februar}}{13. \text{ März}}$ 1912.

Nr. 170.

Geheimanlage zum serbisch-bulgarischen Bündnisvertrag

vom $\frac{29. \text{ Februar}}{13. \text{ März}}$ 1912.

I.

Wenn in der Türkei innere Unruhen ausbrechen sollten, welche die staatlichen und nationalen Interessen beider vertragschließenden Parteien oder einer von ihnen bedrohen, und in dem Falle, daß infolge des Eintretens von inneren oder äußeren Schwierigkeiten in der Türkei der status quo auf der Balkanhalbinsel erschüttert sein sollte, wendet sich die vertragschließende Partei, die als erste von der Notwendigkeit des bewaffneten Eingreifens überzeugt ist, in einem motivierten Vorschlag an die andere Partei, die ihrerseits verpflichtet ist, sofort in Meinungsaustausch zu treten und im Falle der Uneinigkeit mit der anderen verbündeten Partei letzterer ausführliche Antwort zu geben. Wenn eine Einigung über ein bewaffnetes Vorgehen zustande kommen sollte, so